

BVGer E-3768/2023 vom 5. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3768_2023_d20230605

FR: TAF E-3768/2023 du 5 juin 2023

IT: TAF E-3768/2023 del 5 giugno 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 5. Juni 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-3768/2023 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seines Entscheids führte das SEM aus, der Beschwerdeführer erfülle zwar wegen seiner Tätigkeit für die afghanische Regierung ein gewisses Risikoprofil, seinen Aussagen zufolge würden aber keine individuellen Risikofaktoren hinzukommen, die eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG zu begründen vermögen würden. So habe er seine Tätigkeit ungehindert und ohne namhafte Probleme ausüben können und sei keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen. Der Drohanruf und der im Juni 2020 erhaltene Drohbrief der Taliban seien als Einzelmassnahmen zu erachten, die nicht von besonderer intensiver Natur gewesen seien. Zudem habe er seinen Heimatstaat erst ungefähr 14 Monate später wegen der sich verschlechternden Sicherheitssituation im Zusammenhang mit der Machtergreifung der Taliban verlassen. Auch nach der erfolgten Machtergreifung sei nicht mit systematischen oder einheitlichen Übergriffen von Personen aus Risikogruppen auszugehen. Der Beschwerdeführer habe weiter vor seiner Ausreise keine namhaften Kontakte mit den Taliban gehabt und seinen Aussagen zufolge hätten seine Berichte

E-3768/2023 Seite 6 als Bezirksrat auch keine kritischen Äusserungen gegenüber der Ideologie der Taliban enthalten. Schliesslich habe er nach seiner Reise mit Prof. C. _____ weitere elf Monate in Afghanistan verbracht, bevor er wegen der sich verschlechternden Sicherheitssituation ausgereist sei. Die in den Jahren 2020 und 2021 erhaltenen Drohbriefe seien weder geeignet noch tauglich, eine Verfolgung zu belegen, zumal solche Schreiben keine inhaltlichen und formalen Kriterien erfüllen würden und entsprechend von jedermann frei verfasst werden könnten. Prof. C. _____ bestätige in seinem Schreiben sodann lediglich die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Bezirksrat und die Tatsache, dass er in Afghanistan einer Gefährdung ausgesetzt gewesen sei; seine Ausführungen seien aber nicht hinreichend aussagekräftig, um als "Beweis des Bestehens einer Verfolgung [im] Heimatland" dienen zu können.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer erklärte in seiner Beschwerdebeurteilung, er habe im Rahmen seiner politischen Tätigkeit als Distriktsrat noch vor der Machtübernahme der Taliban die Wiederinbetriebnahme derjenigen Schulhäuser in seinem Distrikt verlangt, welche die Taliban geschlossen hätten. Infolge der drohenden Machtübernahme durch die Taliban habe sich die Sicherheitslage verschlechtert. Er habe daher öffentlich gemacht, dass von 240 bezahlten Soldaten und Kommandanten für die Region weniger als 50 tatsächlich dort gearbeitet hätten. Daraufhin sei er direkt von den Taliban bedroht worden. Anfang Mai 2020 habe er einen Drohanruf von einem Taliban-Kommandanten des Distrikts D. _____

erhalten und im Juni 2020 sei der erste Drohbrief bei ihm eingegangen. Es sei von ihm verlangt worden, dass er seiner Tätigkeiten nicht mehr weiter nachgehe. Als er knapp ein Jahr vor der Machtübernahme mit dem international bekannten Afghanistan-Experten C. _____ unterwegs gewesen sei, hätten die Taliban versucht, ihn als dessen Begleiter festzunehmen. In der Folge sei er mit seiner Familie nach F. _____ geflohen, wo er bis zu seiner Ausreise im Juli 2021 verblieben sei. In der Zeit bis zur Machtübernahme (am 15. August 2021) hätten die Taliban sämtliche Distrikte eingenommen. Er habe sich bereits in der Türkei befunden, als ehemalige Regierungsmitarbeiter durch die Taliban verfolgt und getötet worden seien. Auch er habe Anfang November 2021 einen weiteren Drohbrief erhalten, in welchem ihm mit einer Festnahme gedroht worden sei. Diese beiden Schreiben würden seine geltend gemachte Verfolgung klar unterstreichen. Es sei offensichtlich, dass ihm keine andere Beweismöglichkeit zur Verfügung stehe. Das selbe gelte für das Referenzschreiben von Prof. C. _____, das gemeinsam mit den eingereichten Fotos als Teilbeweis seiner tatsächlich ausgeübten politischen Tätigkeit diene. Ernsthafte Zweifel an der Authentizität

E-3768/2023 Seite 7 dieses Schreibens hätte das SEM sodann beispielsweise mittels einer Botenschaftsabklärung klären können. Berichten zufolge hätten ehemalige Regierungsmitarbeiter trotz der versprochenen Amnestie und der Aufforderung an ehemalige Regierungsmitarbeiter, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, diverse Vergeltungsmassnahmen erlebt. Betroffen seien Personen mit "unterschiedlicher Zugehörigkeit zur ehemaligen Regierung"; unter anderem seien diese mit Briefen und Anrufen bedroht worden. Entgegen der Ansicht des SEM weise er als von der ehemaligen Regierung gewählter Bezirksrat eine deutliche Beziehung zum vorherigen Regime und damit eine gewisse Exponiertheit auf. Insbesondere sei er oft mit höheren Amtsträgern und Regierungsvertretern gesehen worden (was er anhand der eingereichten Beweismittel belegen könne) und habe sich aktiv für politische Themen eingesetzt. Dadurch hätten die Taliban ihn offensichtlich als ihnen feindlich gesinnt empfunden, woraufhin sie ihn bedroht hätten. Deswegen habe er seinen Heimatstaat schliesslich verlassen, womit der Kausalzusammenhang klar gegeben sei. Ausserdem wäre die Bedrohungslage aktuell, nach der vollständigen Machtübernahme, klar erhöht. Ausserdem zeige der zweite Brief der Taliban vom November 2021 das weiterhin bestehende Interesse an ihm.

E. 5.1

Mit einem Eventualantrag verlangt der Beschwerdeführer die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, weil diese den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt habe, indem sie die eingereichten Unterlagen zum asylrelevanten Risikoprofil nicht korrekt gewürdigt habe.

E. 5.2

Im Verwaltungs- und namentlich im Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst die Behörde stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG; vgl.

BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.).

E. 5.3

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, hat das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt zwar richtig und vollständig festgestellt, diesen aber unzutreffend gewürdigt. Der Beschwerdeführer verkennt, dass es dabei um die

E-3768/2023 Seite 8 materiell-rechtliche Würdigung des Sachverhalts und nicht etwa um die Einhaltung formell-rechtlicher Verfahrensgrundsätze geht. Damit ist der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen.

E. 6.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zwar feststellt, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG standhalten. Sie hat sich aber nicht konkret mit der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen auseinandergesetzt. Vielmehr bekundet sie lediglich Zweifel an der Tauglichkeit der eingereichten Beweismittel, weil diese naturgemäss keine inhaltlichen sowie formalen Kriterien erfüllen würden und damit von jedermann frei hätten verfasst werden können (vgl. SEM-Verfügung S. 6).

E. 6.2

Nach Durchsicht der Verfahrensakten sieht das Gericht keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu zweifeln: Die protokollierten Asylvorbringen sind von einer Vielzahl deutlicher Realitätskennzeichen geprägt. Seine Aussagen sind im Wesentlichen widerspruchsfrei ausgefallen und stimmen auch überein mit dem eingereichten Referenzschreiben von Prof. C. _____ sowie den übrigen Beweismitteln. Die eingereichten Drohbriefe der Taliban wären zwar in der Tat für sich allein gesehen nicht geeignet, eine Verfolgung schlüssig nachzuweisen. Dies ist allerdings auch nicht erforderlich, zumal im Asylverfahren das Beweismass der Glaubhaftigkeit gilt. Gesamthaft betrachtet vermögen diese beiden Briefe und das Referenzschreiben des Afghanistan-Experten die glaubhaft wirkenden Aussagen durchaus zu untermauern.

E. 6.3

Im Folgenden ist somit die flüchtlingsrechtliche Relevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG zu prüfen.

E. 7.1

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Zudem muss die geltend gemachte Gefährdungslage aktuell sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.H.). Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise

E-3768/2023 Seite 9 zu beurteilen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage Furcht vor einer Verfolgung hervorrufen würden. Die objektive Betrachtungsweise ist durch das

von den Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1 und 2011/51 E. 6, je m.w.H).

E. 7.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass gewisse Personengruppen in Afghanistan aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören Personen, welche der – inzwischen gestürzten – afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive deren Streitkräften nahestanden oder als Unterstützer oder Unterstützerin derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. hierzu Referenzurteil des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 sowie Urteil des BVGer E-4833/2020 vom 9. März 2023 E. 5.4 und die in diesen Entscheiden zitierten Länderberichte). Für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch erforderlich, dass sich die abstrakte Gefährdung aufgrund eines erhöhten Risikoprofils individuell konkretisiert; die konkrete Einschätzung ist im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-6970/2023 vom 20. Juni 2025 E. 5.1 m.w.H.).

E. 7.2.2

Zwar haben die Taliban die angekündigte Amnestie für Personen mit Verbindungen zur ehemaligen Regierung während des Sturzes der Regierung offenbar mehrheitlich befolgt. Seit der vollständigen Machtübernahme wurden aber über zahlreiche gezielte Tötungen, Verhaftungen und anderweitige Rache-Übergriffe gegenüber Angehörigen dieser Personengruppe berichtet, wobei die dabei genannten Zahlen variieren. Aus den Berichten geht jedenfalls übereinstimmend hervor, selbst wenn davon auszugehen sei, die Taliban hätten diese Übergriffe nicht begangen oder formell autorisiert, hätten sie zumindest keine zufriedenstellenden Schritte unternommen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen (vgl. UN GENERAL ASSEMBLY SECURITY COUNCIL, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 9. September 2024, S. 7 und 15, abrufbar unter < <https://digitallibrary.un.org/record/4061240?v=pdf> >; LAND-INFO, Afghanistan: Utviklingen av det islamske emiratet, 23. Januar 2023, S. 21 f., < <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2023/01/Aghanistan-tem>

E-3768/2023 Seite 10 anotat-Utviklingen-av-det-islamske-emiratet-23012023.pdf >;

EUROPEAN UNION AGENCY FOR ASYLUM [EUAA], Country Guidance:

Afghanistan, Januar 2023, S. 56 f., <

<https://euaa.europa.eu/publications/country-guidance-afghanistan-january-2023> >; U.S.

DEPARTMENT OF STATE, 2022 Country Report on Human Rights Practices:

Afghanistan, 20. März 2023, S. 3 ff. <

<https://www.state.gov/reports/2022-country-reports-on-human-rights-practices/afghanistan/> >; AUSTRIAN CENTRE FOR COUNTRY OF ORIGIN AND ASYLUM RESEARCH AND DOCUMENTATION [ACCORD], Afghanistan: Overview of

recent developments, 16. Juli 2024, Ziff. 4.b, < [https://www.ecoi.net/en/](https://www.ecoi.net/en/document/2112382.html#alert)

document/2112382.html#alert >).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer hat im Jahr 2013 bei der (...) im Bereich allgemeine Informationen über Wahlen und Wahlrecht gearbeitet. Anlässlich der Wahlen im Jahr 2014 informierte er die Bevölkerung darüber, dass das Wahlrecht ein demokratisches Recht sei. Im folgenden Jahr hat er Lehrer und Lehrerinnen in Bezug auf neue Unterrichtsmethoden trainiert. Im Jahr 2017 kandidierte er als Bezirksrat, wobei es aufgrund des fehlenden Budgets nie zu einer eigentlichen Wahl gekommen sei; vielmehr habe die Regierung die Bezirksräte selber ausgewählt und auch er sei so zum Bezirksrat bestimmt worden. In der Folge hat der Beschwerdeführer in dieser Funktion die Interessen der Bevölkerung des Bezirks D._____ (Provinz B._____) im Bereich Parlamentsangelegenheiten vertreten. Er habe in dieser Funktion auch Seminare durchgeführt, wobei der Bevölkerung die Aufgaben der Regierung nähergebracht worden seien. Weiter hat er Probleme in der Gegend den zuständigen Behörden gemeldet, wie die Schliessung von 24 Schulhäusern durch die Taliban, was die Taliban zu verhindern versucht hätten. Seine politischen Tätigkeiten belegte er insbesondere mit entsprechenden Fotografien aus den Jahren 2020 und 2021, unter anderem mit solchen, die ihn mit H._____ ([...] der ehemaligen afghanischen Regierung) und mit dem ehemaligen afghanischen Ministerpräsidenten E._____ zeigen. Im Jahr 2020 begleitete der Beschwerdeführer in D._____ – nach einer persönlichen Empfehlung durch den damaligen E._____ – den Afghanistan-Experten C._____, als er den ersten Drohanruf und Drohbrief erhielt. Er geriet folglich aufgrund seiner Tätigkeiten bereits vor der Machtübernahme der Taliban im August 2021 in deren Fokus und erhielt entsprechende Bedrohungen. Der Afghanistan-Experte erwähnt ebenfalls, dass der Beschwerdeführer im August 2020 wegen spezifischer Drohungen zur Umsiedelung nach F._____ gezwungen worden sei. Im Referenzschreiben drückt er zudem seine besondere Dankbarkeit gegenüber dem Beschwerdeführer dafür aus, dass dieser es ihm – durch die Vermittlung mehrerer Augenzeugen – ermöglicht habe,

E-3768/2023 Seite 11 zwei 1997 und 1998 im Distrikt D._____ verübte Taliban-Massaker zu dokumentieren. Angesichts dieser Sachverhaltselemente kann sich das Bundesverwaltungsgericht der Einschätzung der Vorinstanz nicht anschliessen, beim Beschwerdeführer handle es sich um einen wenig bekannten, bisher kaum exponierten Lokalpolitiker, der sich bei den Taliban nicht besonders unbeliebt gemacht habe.

E. 7.4

Nach dem Gesagten erscheint die Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG im Zeitpunkt seiner Ausreise objektiv begründet. Angesichts der Entwicklungen der vergangenen Jahre seit dem Sturz der Regierung Afghanistans (vgl. auch E. 7.2), ist weiterhin von einer begründeten Furcht auszugehen, bei der Rückkehr nach Afghanistan von Seiten der Taliban in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt zu werden. Von einer sicheren und zumutbaren innerstaatlichen Schutzbeziehungsweise Fluchtalternative ist nicht auszugehen.

E. 7.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Furcht des Beschwerdeführers vor einer Verfolgung durch die Taliban begründet ist, womit er die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Asylausschlussgründen (insbesondere gemäss Art. 53 AsylG) gehen aus den Akten nicht hervor.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist die mit Zwischenverfügung vom 31. August 2023 gewährte unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Für die der Partei erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten ist im Umfang des Obsiegens eine Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Praxisgemäss ist aktuell davon auszugehen, dass die Rechtsvertreterin respektive der Verein AsyLex eine Rechnungsstellung, welche einen Anspruch der Beschwerdeführenden auf Parteientschädigung begründen würde, nicht zu belegen vermag (vgl. etwa Urteile BVGer F-763/2024,

E-3768/2023 Seite 12 F-766/2024 vom 20. Februar 2025 E. 10.2 [unter Hinweis auf den Abschreibungsentscheid F-1/2022 vom 18. Januar 2024] beziehungsweise E-2399/2022 vom 18. Februar 2025 E. 9 und E-7598/2024 vom 10. Februar 2025 S. 12 f. [unter Hinweis auf das Urteil D-814/2024 vom 30. September 2024 E. 9.2]). Demnach ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3768/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.